

**Satzung des Vereins „Dialoge: Wort & Musik“ e. V.**  
(Fassung vom 27. Dezember 2020)

**§ 1. Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Dialoge: Wort & Musik e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2. Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Künsten, insbesondere zwischen Literatur und Musik, sowie die Förderung der Volksbildung.

**§ 3. Tätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch

- a) die Förderung von Veranstaltungen, die das Verständnis für die vielfältigen Formen der Künste und ihr interdisziplinäres Zusammenwirken, insbesondere in Literatur und Musik, wecken und vertiefen: Beispiele dafür sind Konzerte mit literarischen Programmen, literarische Lesungen mit Musik, Livehörspiele und Bühnenproduktionen, thematisch gebundene Konzerte, Gesprächs- und Werkstattkonzerte, Vorträge und Kurse zu literarisch-musikalischen Themen etc.
- b) die Förderung der Entstehung, Veröffentlichung, Aufführung und Dokumentation künstlerischer Werke vor allem im Bereich Wort und Musik: in allen literarischen und musikalischen Genres und in allen denkbaren interdisziplinären Kooperationen, auch mit anderen Kunstformen.

**§ 4. Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus der Mitgliedschaft resultiert keinerlei Anspruch auf irgendwelche Zuwendungen (wie z. B. Gewinnanteile). Die Mitglieder erhalten also *in ihrer Eigenschaft als Mitglieder* keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (gem. §55 Abgabenordnung).
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 5. Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.

- (5) Über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Der Eintritt in den Verein wird durch den Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (6) Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 6. Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

## **§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schadet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; dagegen kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten; die Verpflichtung zur Entrichtung noch ausstehender Beiträge bleibt unberührt.

## **§ 8. Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) die Künstlerische Leitung.

## **§ 9. Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **§ 10. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich zu berufen.
- (2) Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Form einer schriftlichen Einladung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung zu bezeichnen.
- (3) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (vgl. aber Absatz 6).

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (vgl. Absätze 5 und 6), die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss vom Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, unterzeichnet werden.

### **§ 11. Künstlerische Leitung**

- (1) Die künstlerische Verantwortung für die Aktivitäten des Vereins liegt in Händen der Künstlerischen Leitung. Diese besteht aus zwei Personen: für die Bereiche Literatur und Musik.
- (2) Die Berufung der Künstlerischen Leitung erfolgt durch den Vorstand. Rechte und Pflichten der Künstlerischen Leitung werden in einer Vereinbarung zwischen Vorstand und Künstlerischer Leitung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder der Künstlerischen Leitung können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. November 2017 beschlossen.